

ReBe: Beschluss des Rektorates Nr. 11.12.220 vom : 13.12.11

11.12.220 **Overheadregelung für Drittmittelprojekte**

Mit Rektoratsbeschluss 11.09.161 vom 13.09.2011 wurde der Overhead auf Drittmittelprojekten grundsätzlich auf 20% festgelegt. Davon erhalten die jeweilige Gliederungseinheit 1/4, die zentrale Verwaltung 3/4. Dieser Beschluss wurde im Rahmen der Rektoratskonferenz kommuniziert und auf der Website der Universität publiziert; er wurde aber offensichtlich von einem grossen Teil der Betroffenen noch nicht zur Kenntnis genommen oder nachvollzogen. Auch wurde im Beschluss nicht explizit erwähnt, dass SNF-Projekte ausgenommen sind und auch EU-Projekte einer separaten Regelung unterliegen. Im Hinblick auf die flächendeckende Durchsetzung des Overheadprinzips ist daher eine breit angelegte Informationsoffensive notwendig. Darüber hinaus drängt sich beim Vergleich mit anderen Universitäten eine Sonderregelung für Auftragsforschung an, bei welcher IP-Rechte an den Auftraggeber abgetreten werden. In solchen Fällen soll der Overhead auf 40 % der direkten Kosten festgelegt werden. Das Rektorat beschliesst wie folgt:

://:

1. Für reine Auftragsforschung wird künftig ein Overhead von 40 % erhoben; die bestehende Overheadregelung für Drittmittelprojekte wird entsprechend geändert.
2. Die an der Universität Basel geltende Overheadregelung wird mit einem Schreiben an sämtliche Professorinnen und Professoren kommuniziert.
3. Die Verwaltungsdirektion wird beauftragt, ein Excel-Sheet ausarbeiten zu lassen, mit dem aufgrund des jeweiligen Typs des Projekts automatisch die Totalkosten (direkte Kosten plus allfälliger Overhead plus allfällige Mehrwertsteuer) errechnet werden können.
4. Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung wird beauftragt, eine Offerte für die Erweiterung des bestehenden Erfassungstools für Drittmittel einzuholen, das künftig die Erhebung mittels Excel-Sheet ablösen wird.

Der Generalsekretär der Universität

Mitteilung an:

Kopie an: Rektorat
 Ressort Finanzen & Controlling
 Ressort Forschung
 Publikation Website

Ref: Gesch: 11/131  Rekt.: 11/40 - 13.12.11